
S 8 AL 1054/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 1054/20
Datum	09.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 220/21
Datum	23.07.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 09.12.2020 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand

Der Kläger begehrt höheres Arbeitslosengeld (Alg).

Der 1957 geborene Kläger wohnt in K und war bis 31.01.2020 im S1erischen K1 bei der G AG GmbH (im Folgenden: MAG) als operativer Einkäufer beschäftigt. Das Unternehmen (früher: M1 AG) hat eine Personalvorsorgestiftung. In dem Vorsorgereglement dieser Stiftung ist in Art. 13 Abs. 1 für die Mitarbeiter ein Anspruch auf lebenslange Altersrente enthalten. In Art. 13 Abs. 2 a.E. ist geregelt, dass die vorzeitig in den Ruhestand tretende Person zusätzlich Anspruch auf eine

Überbrückungsrente hat. Nach Art. 13 Abs. 4 kann die versicherte Person u.a. anstelle der Altersrente die Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens in einem Betrag verlangen.

Seit dem 01.02.2020 bezieht der Kläger von der S AG im Auftrag der Personalvorsorgestiftung der MAG eine Zeitrente bis 01.02.2022. Die Quartalsrente beträgt 3.588,60 CHF. Daneben wurde dem Kläger von der S AG im Auftrag der Personalvorsorgestiftung eine Einmalzahlung in Höhe von 183.184,00 CHF netto (199.613,00 CHF brutto, d.h. inklusive Quellensteuer) für die Pensionierung per 01.02.2020 überwiesen.

Seit dem 01.12.2020 bezieht der Kläger eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in Höhe von 1.104,19 € (Rentenbescheid vom 05.10.2020, monatlicher Zahlungsbetrag 983,84 €).

Der Kläger meldete sich zum 01.02.2020 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte Alg.

Auf Nachfrage teilte die S AG am 05.03.2020 mit, dass sich bei der Berechnung des Brutto-Betrages von 199.613,00 CHF eine jährliche Altersrente in Höhe von 11.554,00 CHF ergeben hätte.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 19.03.2020 Alg ab dem 01.02.2020 bis 30.01.2022 in Höhe eines Leistungsbetrages von täglich 16,21 €. Bei der Berechnung des Leistungsbetrages rechnete die Beklagte eine ausländische Sozialleistung gemäss [Â§ 156 Abs. 3 SGB III](#) in Höhe von 67,44 € täglich unter Heranziehung der Überbrückungsrente in Höhe von monatlich 1.196,20 CHF (= 3.588,60 CHF ./ 3) und einer Altersrente in Höhe von monatlich 962,83 CHF (= 11.554,00 CHF ./ 12) an.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers legte hiergegen am 15.04.2020 Widerspruch ein und teilte mit, dass sich dieser alleine gegen die Anrechnung des einmaligen Kapitalbezuges richte. Der vom Kläger bezogene Kapitalbetrag sei nicht mit einer gesetzlichen Rentenzahlung, sondern eher mit dem Modell einer privaten Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht vergleichbar. Mit dem Kapitalbezug werde das Vorsorgevermögen der Pensionskasse entzogen und gänzlich in die eigene Verantwortung überführt. Rentenbezug und Kapitalbezug stellten unterschiedliche Modelle mit unterschiedlichen Konsequenzen dar.

Mit Änderungsbescheid vom 21.04.2020 reduzierte die Beklagte den täglichen Anrechnungsbetrag aus den ausländischen Sozialleistungen unter Zugrundelegung eines korrigierten Währungsumrechnungskurses auf 66,24 € und erhöhte dementsprechend den auszuzahlenden täglichen Leistungsbetrag ab 01.02.2020 auf 17,41 €.

Im Übrigen wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom

14.05.2020 zurÄ¼ck. Es handle sich nach der Rechtsprechung des BSG in seinen Urteilen vom 18.12.2008 ([B 11 AL 32/07 R](#)) und vom 21.07.2009 ([B 7/7a AL 36/07 R](#)) bei einer S1erischen Altersrente um eine der deutschen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistung, die zum Ruhen des Anspruchs auf Alg nach [Â§ 156 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#) fÄ¼hre. Eine Vergleichbarkeit komme insbesondere in Betracht, wenn die auslÄ¼ndische Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze anknÄ¼pfte und wenn sie Lohnersatz nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sichernde Gesamtkonzeption darstelle. Dies bestÄ¼tigte auch das Urteil des LSG Baden - WÄ¼rttemberg vom 12.05.2011 ([L 12 AL 1208/10](#)). Die MÄ¼glichkeit der Kapitalisierung einer Rente Ä¼ndere nichts an deren grundsÄ¼tzlichen Charakter. Bei der Kapitalisierung wÄ¼rden regelmÄ¼Ãig die kumulierten MonatsbetrÄ¼ge mit einem entsprechenden Abschlag in einer Summe ausgezahlt. Dem Rentner obliege es, daraus seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. AuÃerdem kÄ¼nne der KlÄ¼ger gegenÄ¼ber vergleichbaren Antragstellern, die vom Wahlrecht der Einmalauszahlung des Altersguthabens keinen Gebrauch machten, nicht bessergestellt werden.

Die ProzessbevollmÄ¼chtigte des KlÄ¼gers hat am 15.06.2020 Klage beim Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben. Sie hat unter Wiederholung und Vertiefung des Vorbringens im Widerspruchsverfahren angefÄ¼hrt, dass streitgegenstÄ¼ndlich alleine die Rechtsfrage sei, ob die vom KlÄ¼ger mit Beendigung seines S1erischen ArbeitsverhÄ¼ltnisses erhaltene Kapitaleinmalzahlung bei der Bewilligung von Alg BerÄ¼cksichtigung finde und einen entsprechenden Ruhenstatbestand darstelle oder ob der Kapitaleinmalbezug beim Alg nicht berÄ¼cksichtigungsfÄ¼hig sei. Inzwischen habe der KlÄ¼ger die auf die Kapitaleistung entrichtete Quellensteuer von der Finanzkasse T erstattet bekommen. Er mÄ¼sse den Kapitalbezug aber in Deutschland versteuern. Es handele sich bei dem Kapitalbezug um eine Leistung aus der sogenannten 2. SÄ¼ule des S1erischen Sozialsystems. Er stehe ihm zur vÄ¼llig freien VerfÄ¼gung. Der Kapitalbezug sei mit einer gesetzlichen Rentenzahlung aber schon inhaltlich nicht vergleichbar, sondern eher mit dem Modell einer privaten Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht. Anders als bei der RentenlÄ¼sung fÄ¼hre sein Ableben fÄ¼r seine Hinterbliebenen nicht zu einer LeistungskÄ¼rzung, wie es bei einer Hinterbliebenenrente im Anschluss an eine Altersrente der Fall sei. Im Rahmen der erbrechtlichen Gegebenheiten bestehe bei der BegÄ¼nstigung im Todesfall vÄ¼llige Freiheit. Mit dem Kapitalbezug werde das VorsorgevermÄ¼gen der Pensionskasse entzogen und gÄ¼nzlich in die eigene Verantwortung Ä¼berfÄ¼hrt. Rentenbezug oder Kapitalabfindung seien auch nach einem Informationsschreiben des Arbeitsgebers zwei gÄ¼nzlich unterschiedliche, in ihrem Typus nicht vergleichbare Formen des Bezugs der in der Vorsorgeeinrichtung angesammelten Gelder. Dass der Kapitalbezug nicht mit der Altersrente vergleichbar sei, zeige z. B. auch die unterschiedliche Behandlung im Rahmen von PfÄ¼ndungs-/VollstreckungsmaÃnahmen unter BerÄ¼cksichtigung von PfÄ¼ndungsfreigrenzen. SchlieÃlich sei es unbillig, einen Kapitaleinmalbezug in eine fiktive Altersrente umzurechnen und einen sich hieraus ergebenden konkreten Rechnungsabzug vom tÄ¼glichen Alg im Einzelfall des Berechtigten vorzunehmen, obwohl bei der Umrechnung eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Altersrente und Kapitaleinmalbezug unberÄ¼cksichtigt gelassen werde und auf der anderen Seite aber statistische GrÄ¼Ãen (zum Beispiel Lebenserwartung; Inflation)

einfließen würden, die in der Einzelfallbetrachtung völlig anders zu bewerten wären. Dem Umstand, dass eine Kapitaleinmalzahlung nicht mit einer Rentenzahlung verglichen werden und somit auch keine fiktive Umrechnung erfolgen und letztlich auch nicht gelingen könnte, trage die Gesetzgebung auch in anderen Bereichen Rechnung. So falle zum Beispiel im Familienrecht bei einem Wahlrecht aus einer Lebensversicherung (Kapitaleinmalzahlung oder Rente) die Wahl für eine Kapitaleinmalzahlung in den Zugewinnausgleich, die Wahl für eine Rente aber in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich. Der Gesetzgeber gehe somit davon aus, dass Einmalzahlung und Rente nicht vergleichbar und erst recht nicht umrechnungsfähig seien. Schließlich sei die in Ansatz gebrachte Kapitalzahlung auch der Höhe nach nicht nachvollziehbar. Die Quellensteuer sei nicht zu berücksichtigen. Auch die noch nicht bekannte Steuerlast in Deutschland müsse berücksichtigt werden.

Die Beklagte hat auf die Klage erwidert, dass eine Schweizerische Pensionskassenrente nach der Rechtsprechung zum Ruhen des Anspruchs auf Alg für ihre. Es dürfte dabei keinen Unterschied machen, ob der Kläger anstelle einer monatlichen Auszahlung der gesamten Rentenansprüche aus der Pensionskasse teilweise eine Kapitalisierung der Ansprüche gewährt habe. Ansonsten wäre der Kläger hinsichtlich des Anspruchs auf Alg bessergestellt, als diejenigen Arbeitnehmer, welche sich ihre gesamten Rentenansprüche aus der Pensionskasse monatlich auszahlen lassen. Der fiktive Anrechnungsbetrag ergebe sich ferner zwingend aus der Rente, die ohne Kapitalisierung gewährt worden wäre. Insofern sei es unerheblich, dass vor der Auszahlung an den Kläger noch 16.429 CHF Quellensteuer abgesetzt worden seien und der Kläger den Kapitalbezug in Deutschland (ebenfalls) versteuern müsse.

Das SG hat am 23.09.2020 einen Erörterungstermin mit den Beteiligten durchgeführt.

Nachdem der Kläger seit dem 22.09.2020 arbeitsunfähig erkrankt war, hat die Beklagte mit Aufhebungsbescheid vom 04.11.2020 die Bewilligung von Alg ab dem 04.11.2020 nach [ÄS 137 Abs. 1, 138](#) iVm [ÄS 146 SGB III](#), [ÄS 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) infolge des Endes der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall aufgehoben.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers hat mit Schreiben vom 25.09.2020 ein Informationsschreiben Bezug der Altersleistung in Kapital- oder Rentenform der MAG eingereicht.

Das SG hat die Klage mit Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 09.12.2020 abgewiesen. Es handle sich bei der vom Kläger bezogenen Leistung der Personalvorsorgestiftung der MAG, welche als Stiftung dem Zweck der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen diene, um Bezüge öffentlich-rechtlicher Art, welche eine mit der deutschen Altersrente vergleichbare Leistung darstellten. Es sei sachlich gerechtfertigt, den Kläger mit dem Bezieher einer Altersrente gleichzustellen. Es bestehe zwar ein Unterschied insoweit, als eine Altersrente bis zum Lebensende des Versicherten gezahlt werde, während es dem Kläger freistehe, wie schnell er die Beträge aus

der ausgezahlten Kapitalleistung verbrauche. Auch nach dem Tod des Empfänger bestünden Unterschiede, als bei einer Altersrente dann eine Witwenrente möglich sei, während der verbliebene Teil der Kapitalleistung ins Erbe falle. Die Zweckbestimmung als Altersleistung zur Altersvorsorge (vgl. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 11ff. des Vorsorgereglements) entfalle dadurch nicht, vielmehr ersetze es gerade die ausdrücklich als „Altersrente“ vorgesehenen Leistungen. Die an den Kläger ausgezahlte Kapitalleistung sei zudem genauso wie die Altersrente an das Erreichen einer Altersgrenze gekoppelt, habe Lohnersatzfunktion und mit ihr könne grundsätzlich auch (bei umsichtigem Haushalten) die Sicherung des Lebensunterhalts sichergestellt werden. Der Wortlaut des [Â§ 156 Abs. 3](#) i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III sei auch weit gefasst. Es sei keine Gleichstellung mit einer Rente erforderlich. Es müsse vielmehr nur ein „vergleichbarer“ Anspruch auf eine der Rente „ähnliche“ Leistungen zuerkannt worden sein.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers hat gegen das ihr am 21.12.2020 zugestellte Urteil am 18.01.2021 (Montag) Berufung beim Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) eingelegt. Sie hat unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vorbringens ausgeführt, dass die streitige Kapitalzahlung nicht an Zwecke der sozialen Absicherung gebunden gewesen sei, sondern dem Kläger nach Abzug der Einkommenssteuer zur völlig freien Verfügung stehe. Er sei schon inhaltlich nicht mit einer gesetzlichen Rentenzahlung, sondern eher mit dem Modell einer privaten Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht. Auch die Auszahlungsform und die völlige Freistellung im Fall des Todes sei anders als bei der gesetzlichen Rente. Auch sei der Einmalbezug noch vor Auszahlung an den Kläger pfändbar und einziehbar. Er diene daher gerade nicht der Sicherstellung des Lebensunterhalts. Auch sei die Zahlung nach dem Reglement nicht an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, sondern an die Erfüllung von Dienstjahren gekoppelt. Hätte der Gesetzgeber die Kapitalzahlung gleichstellen wollen, so hätte er dies ausdrücklich, wie im Krankenversicherungsrecht, geregelt. Auch die Höhe des in Ansatz gebrachten Abzuges für die aus der S1er Pensionskasse erzielte Kapitalzahlung sei nicht nachvollziehbar. Soweit das SG bei der Berechnung des Anrechnungsbetrages auf das im deutschen Sozialversicherungsrecht geltende Bruttoprinzip abhebe, gelte dies nicht für Kapitaleinmalbezüge ausländischer Leistungssysteme. Nachdem eine Einmalauszahlung vollständig im Jahr des Bezuges versteuert werden müsse, sei eine derartige Anrechnung nach dem Bruttoprinzip auch unbillig.

Der Kläger beantragt, teilweise sachdienlich gefasst,

das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 09.12.2020 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bewilligungsbescheides vom 19.03.2020 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 21.04.2020 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.05.2020 in der Gestalt des Aufhebungsbescheides vom 04.11.2020 zu verurteilen, dem Kläger rückwirkend ab dem 01.02.2020 bis zum 03.11.2020 weitere täglich 29,54 € Alg nebst gesetzlicher Zinsen neben dem bereits bewilligten Alg von täglich 17,41 € zu bezahlen, somit dem Kläger rückwirkend ab dem 01.02.2020 bis zum 03.11.2020 ein Alg in Höhe von insgesamt täglich 46,95 € zu bewilligen und zu zahlen.

Der Kl ger beantragt des Weiteren,

die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Die Beklagte hat zur Berufungserwiderung angef hrt, dass es f r die Beurteilung einer ausl ndischen Sozialleistung auf eine rechtsvergleichende Qualifizierung ankomme. K nne dabei festgestellt werden, dass es sich um eine Leistung  ffentlich-rechtlicher Art handle und die ausl ndische Leistung in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inl ndischen Leistung entspreche, f hre dies zum Ruhen des Arbeitslosengeldanspruches. Der nach seinem Kerngehalt zu beurteilende Charakter der Leistung werde nicht dadurch ver ndert, dass eine Auszahlung in einmaliger Form statt einer laufenden Leistung gew hlt wurde. Dies w rde dazu f hren, dass die Qualifizierung einer Leistung vom Auszahlungsbegehren des Beg nstigten abhinge, der damit willk rlich deren Charakter beeinflussen k nnte. Das SG habe zu Recht darauf verwiesen, dass der Wortlaut des [   156 SGB III](#) keine Gleichstellung mit einer Rente, sondern nur einen   vergleichbaren   Anspruch auf eine der Rente    hnliche   Leistung verlange. Der Gesetzeswortlaut schlie e nach Auffassung der Beklagten aus, dass die Auszahlungsmodalit ten der Rente bei deren leistungsrechtlicher Beurteilung ma geblich sein sollten. Gerade dadurch, dass der Gesetzgeber in anderen Bereichen z. T. eine Differenzierung vornehme, werde die Rechtsauffassung der Beklagten best tigt. W re Gleiches vom Gesetzgeber bez glich der rechtlichen Wertung im Rahmen des [   156 SGB III](#) gewollt gewesen, so h tte er dies entsprechend zum Ausdruck gebracht. Stattdessen sei in [   156 Abs. 3 SGB III](#) erweiternd geregelt worden, dass [   156 Abs. 1](#) und 2 SGB  III auch f r einen vergleichbaren Anspruch auf eine andere Sozialleistung gelte, den ein ausl ndischer Tr ger zuerkannt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und dem weiteren Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtsz ge sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

 

Entscheidungsgr nde

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Kl gers ist gem   [    143, 144 SGG](#) zul ssig, aber unbegr ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 19.03.2020 in der Fassung des  nderungsbescheides vom 21.04.2020 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.05.2020 in der Gestalt des Aufhebungsbescheides vom 04.11.2020 ist rechtm  ig und verletzt den Kl ger nicht in seinen Rechten. Dem Kl ger steht der begehrte Anspruch auf h heres Alg nicht zu. Das angefochtene Urteil des SG ist nicht zu beanstanden.

Die Beklagte hat das dem Kläger zustehende Alg zutreffend unter Anrechnung der Kapitalleistung berechnet und insoweit ein Ruhen des Anspruches auf Alg nach [Â§ 156 Abs. 1 Satz 4 iVm Abs. 3 SGB III](#) festgestellt. Auch soweit der Kläger die weitere Berechnung des Alg nicht rügt, sind Berechnungsfehler hinsichtlich des Alg im Ergebnis nicht ersichtlich.

Anspruch auf Alg bei Arbeitslosigkeit hat, wer 1. arbeitslos ist, 2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und 3. die Anwartschaftszeit erfüllt hat ([Â§ 137 Abs. 1 SGB III](#)). Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat ([Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)). Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg ([Â§ 143 Abs. 1 SGB III](#)). In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen Personen, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind ([Â§ 24 Abs. 1 SGB III](#)). Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind ([Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)). Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)). Die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung gelten, soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, für alle Personen, die im Geltungsbereich des SGB beschäftigt oder selbstständig tätig sind ([Â§ 3 Abs. 1 SGB IV](#)). Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt ([Â§ 6 SGB IV](#)). Insoweit ist die VO (EG) 883/2004 zu berücksichtigen.

Da der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, jedoch in der S1 gearbeitet hatte, sind nach Art. 62 Abs. 3, 65 Abs. 5 lit. a) VO 883/2004 für die Höhe der jeweiligen Arbeitslosengeldleistung die deutschen Regelungen anzuwenden, mithin die [Â§ 149 ff. SGB III](#) (vgl. Senatsurteil vom 22.07.2016 â€‹ [L 8 AL 15/16](#), juris). Zwar handelt es sich bei der S1 nicht um einen Mitgliedstaat, jedoch werden über das Abkommen zwischen der S1er Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21.06.1999 (in Kraft seit 01.06.2002) â€‹ Freizügigkeitsabkommen S1 â€‹ auch Sachverhalte mit Bezug zur S1 erfasst (Anhang 1 Art. 1 des Abkommens i.V.m. Abschnitt A). Durch den Beschluss des Gemischten Ausschusses am 31.03.2012 wurde auch auf die VO 883/2004 Bezug genommen, deren Wirkungen auf Sachverhalte mit Bezug zur S1 traten zum 01.04.2012 in Kraft (vgl. hierzu auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.10.2014, [L 12 AL 3721/13](#), juris). Nach Art. 20 des Abkommens sind die bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit zwischen der S1 und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens insoweit ausgesetzt, als in diesen bilateralen Abkommen derselbe Sachbereich geregelt wird. Dies trifft auf die Regelungen zum Alg/zur Arbeitslosenentschädigung im Abkommen zwischen der S1erischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Arbeitslosenversicherung vom 20.10.1982 â€‹ in Kraft getreten am 01.01.1984, Stand 01.10.1997 â€‹ zu. Die dortigen Regelungen sind somit ausgesetzt.

Die Beklagte hat zunächst zutreffend im Änderungsbescheid vom 21.04.2020 einen korrigierten t glichen Leistungssatz in H he von 83,65 ─ angenommen.

Gem ss [   149 SGB III](#) betr gt das Alg 60 % des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt). Bemessungsentgelt ist nach [   151 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Besch ftigungsverh ltnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeitr ume der versicherungspflichtigen Besch ftigungen im Bemessungsrahmen ([   150 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)); der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr und endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverh ltnisses vor der Entstehung des Anspruchs ([   150 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#)).

Einw nde gegen den Leistungssatz von 83,65 ─ hat der Kl ger nicht erhoben; solche sind auch ansonsten nicht ersichtlich. Er wendet sich vielmehr gegen die Anrechnung von ausl ndischen Sozialleistungen in H he eines t glichen Anrechnungsbetrages von 66,24 ─ und den hierdurch auf 17,41 ─ verminderten t glichen Leistungsbetrag.

Die Beklagte hat jedoch zu Recht, die vom Kl ger bezogene Kapitalleistung in H he von 199.613,00 CHF brutto auf den Alg-Anspruch angerechnet. Der Anspruch auf Alg ruht in H he der vom Kl ger bezogenen Zeitrente der Personalvorsorgestiftung sowie des in monatliche Zahlbetr ge umgerechneten Einmalkapitalbezugs.

Gem ss [   156 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III](#) ruht der Anspruch auf Alg w hrend der Zeit, f r die ein Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt ist. Das Ruhen tritt dabei mit dem Beginn der laufenden Zahlung der Rente ein (vgl. [   156 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#)). Dies gilt nach [   156 Abs. 3 SGB III](#) auch f r einen vergleichbaren Anspruch auf eine andere Sozialleistung, den ein ausl ndischer Tr ger zuerkannt hat. Abweichend von [   156 Abs. 1 SGB III](#) ruht der Anspruch nur bis zur H he der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch w hrend einer Besch ftigung und ohne R cksicht auf die H he des Arbeitsentgeltes gew hrt wird (vgl. [   156 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3](#) lit. b SGB III).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. nur BSG 18.12.2008, [B 11 AL 32/07 R](#) mwN., juris) f hrt eine ausl ndische Sozialleistung nur dann zum (teilweisen) Ruhen des Anspruchs auf Alg, wenn im Wege rechtsvergleichender Qualifizierung festgestellt werden kann, dass es sich um eine Leistung  ffentlich-rechtlicher Art handelt und die ausl ndische Leistung in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inl ndischen Leistung entspricht. Dabei muss sich die Beurteilung notwendigerweise auf bestimmte Eigenschaften der beiden Leistungsarten beschr nken und es k nnen andere als f r den Vergleich unwesentlich ausscheiden (vgl. [BSGE 81, 134](#), 138 mwN.).

Vergleichbarkeit mit einer deutschen Altersrente kommt insbesondere in Betracht, wenn die ausländische Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze anknüpft und wenn sie Lohn-/Entgelersatz nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption darstellt (BSG, Urteil vom 30.11.2016, [B 12 KR 3/15 R](#) juris; Schmitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., [ÄS 156 SGB III](#), Rdnr. 42f.).

Gemessen hieran hat das SG zu Recht festgestellt, dass die dem Kläger von der S AG ausbezahlte Einmalzahlung in Höhe von 199.613,00 CHF eine Leistung öffentlich-rechtlicher Art ist und in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inländischen Eigenschaften entspricht. Auch nach Überzeugung des Senats stellt der streitige Kapitalbezug eine ausländische Sozialleistung nach [ÄS 156 Abs. 3 SGB III](#) dar. Nach Art. 1 des Vorsorgereglements garantiert die Stiftung die Erbringung der sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung (BVG) ergebenden Leistungen und die Erfüllung von dessen Bestimmungen. Die Schweizerische Pensionskassenrente nach dem BVG-CH ist mit einer deutschen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar (siehe BSG, Urteile vom 30.11.2016, [B 12 KR 22/14 R](#), Rdnr. 41 ff, vom 21.07.2009, B [7/7a AL 36/07 R](#), Rdnr. 14 ff und vom 18.12.2008, [B 11 AL 32/07 R](#), Rdnr. 13 ff; Senatsurteil vom 30.06.2017, [L 8 AL 242/16](#), alle juris). Sie deckt die für ein Rentenversicherungssystem typischen Versicherungsfälle des Alters, des Todes und der Invalidität ab und ist unter staatlicher Aufsicht organisiert. Die Personalvorsorgestiftung der MAG ist daher als Einrichtung der sogenannten Zweiten Säule der Schweizerischen Altersversorgung eine Leistung öffentlich-rechtlicher Art (vgl. hierzu auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.06.2019, [L 4 KR 1556/18](#), juris, Rdnr. 38ff). Auch ist sie als Vorsorgeeinrichtung nach dem BVG-CH registriert (vgl. Art. 1 Abs. 1 des Reglements) und damit verpflichtet, mindestens die Leistungen gemäß dem BVG-CH zu erbringen.

Die dem Kläger nach [ÄS 13 Abs. 4](#) des Reglements gezahlte Kapitalleistung ist nach Überzeugung des Senats auch mit einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar.

Die Altersrente nach Art. 13 des Reglements setzt wie die deutsche Regelaltersrente nicht nur das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze voraus, sondern soll auch dazu dienen, den Lebensunterhalt des Rentners zu sichern. Zwar stellen die Leistungen nach dem BVG-CH im System der Schweizerischen Altersversorgung nur eine (die Zweite) Säule dar. Eine hinreichende Sicherung ergibt sich erst aus dem Zusammenwirken von Erster und Zweiter Säule. Dies schließt aber die Vergleichbarkeit nicht aus, denn es genügt, dass die ausländischen Leistungen â wie hier â Teil einer aus mehreren Leistungen bestehenden Gesamtkonzeption sind, die insgesamt auf die Sicherstellung des Lebensunterhalts zielt (BSG, Urteil vom 30.11.2016, [B 12 KR 22/14 R](#), juris, Rdnr. 42, m.w.N.). Es spielt daher keine Rolle, dass die Zweite Säule der Schweizerischen Altersversorgungssystems eine über die Sicherung des reinen Lebensunterhalts hinausgehende Funktion hat. Dass die BVG-CH-Rente anders als die deutsche Altersrente nicht umlage-, sondern kapitalfinanziert ist, ändert nichts

am Entgeltersatzcharakter der Schweizerischen Leistung. Die BVG-CH-Rente wird im Ãbrigen â wie Renten in Deutschland â auch nicht allein vom Arbeitnehmer finanziert, sondern die BeitrÃge werden gemÃÃ Art. 66 BVG-CH von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern getragen (BSG, a.a.O., Rdnr. 43, m.w.N.).

Der Senat entnimmt Art. 13 Abs. 1 des Vorsorgereglements, dass die Altersrente ausbezahlt wird, wenn die versicherte Person das ordentliche Rentenalter nach Art. 4 Abs. 2 des Reglements erreicht. Nach der Ausnahmeregel des Art. 13 Abs. 2 des Reglements kann die Altersrente frÃ¼her in Anspruch genommen werden, wenn ein gewisses Lebensalter und eine gewisse Anzahl an Dienstjahren vorliegen. Bei vorzeitigem Rentenbezug erfolgt eine KÃ¼rzung und die Zahlung einer ÃberbrÃ¼ckungsrente. Die Auszahlung ist daher ebenso wie bei der gesetzlichen Altersrente an das Erreichen eines bestimmten Mindestalters geknÃ¼pft. Insoweit trifft der Einwand des KlÃgers, es werde lediglich eine gewisse Anzahl von Dienstjahren vorausgesetzt, nicht zu. Es besteht zwar die MÃglichkeit bei Erreichen einer gewissen Dienstzeit die Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen, dies gilt jedoch nach Art. 13 Abs. 3 des Reglements frÃ¼hestens ab dem 59. Lebensjahr. Insofern ist ein vorzeitiger Rentenbezug erst ab Erreichen eines Mindestalters von 59 Jahren bei Frauen und von 60 Jahren bei MÃnnern mit AbschlÃgen mÃglich. Diese Regelung entspricht den Regelungen Ã¼ber die vorzeitige Inanspruchnahme der deutschen gesetzlichen Altersrente nach [Â§ 236 SGB VI](#). Die von der Personalvorsorgestiftung der MAG an den KlÃger ausbezahlten Leistungen verlieren nicht dadurch (ganz oder teilweise) ihre Vergleichbarkeit mit einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie Leistungen enthalten, die Ã¼ber die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen. Eine Unterscheidung nach obligatorischen und Ã¼berobligatorischen Leistungen ist nicht vorzunehmen (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 23.02.2021, [B 12 KR 32/19 R](#), juris sowie Senatsurteil vom 30.06.2017, [L 8 AL 242/16](#), juris, Rdnr. 41).

Die Vergleichbarkeit scheitert auch nicht daran, dass nach Art. 13 Abs. 4 des Reglements die Auszahlung der Altersrente oder eines Teiles davon als Einmalzahlung mÃglich ist. Insofern handelt es sich lediglich um eine AuszahlungsmodalitÃt, welche am Grundcharakter der Leistung nichts Ãndert. Eine vÃllige IdentitÃt auslÃndischer mit inlÃndischen Sozialleistungen ist gerade nicht erforderlich, weil eine tatbestandliche Gleichstellung angesichts der Vielgestaltigkeit der auslÃndischen und inlÃndischen Versorgungssysteme sonst kaum jemals eingreifen wÃ¼rde. Es genÃ¼gt vielmehr, dass die BezÃ¼ge aus dem Ausland den inlÃndischen Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung der Gesamtregelung im Wesentlichen entsprechen (vgl. BSG, Urteil vom 30.11.2016, [B 12 KR 22/14 R](#), juris, Rdnr. 45). So gilt im Beitragsrecht des SGB V auch ein einmaliger Kapitalbezug als Leistung der betrieblichen Altersvorsorge, welcher als der Rente vergleichbare Einnahme (Versorgungsbezug) nach [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen ist (vgl. hierzu zuletzt BSG, Urteil vom 08.07.2020, [B 12 KR 1/19 R](#), juris). Insofern Ãndert die Auszahlung als Einmalleistung anstatt in monatlichen RententeilbetrÃgen nichts an der Zuordnung als Altersvorsorge und der Beitragspflichtigkeit. Soweit der KlÃger in seiner BerufungsbegrÃ¼ndung die Umrechnung des Kapitaleinmalbezugs in eine fiktive Altersrente als unbillig ansieht, ist eine

Umrechnung für die Erhebung von Beiträgen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach [Â§ 228 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) in monatliche Teilbeträge gesetzlich vorgesehen. Insofern kann die Wahl der Auszahlungsmodalität als Einmalzahlung anstatt einer monatlichen Rente nicht die Anrechnung ausschließen.

Auch die unterschiedliche Handhabung der Pfändbarkeit im Schweizerischen Recht rechtfertigt nicht den Ausschluss der Anrechnung, da dies Folge unterschiedlicher Rechtssysteme ist. Selbst das koordinierende Unionsrecht (vgl. VO [EG] 883/2004) sowie das FZA können nach der Rechtsprechung des BSG nicht garantieren, dass die Verlagerung einer beruflichen Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat hinsichtlich der Sozialen Sicherheit stets neutral ist (vgl. BSG, a.a.O, unter Verweis auf BSG, Urteil vom 12.12.2017, [B 11 AL 21/16 R](#), juris). Soweit der Kläger anführt, dass der Gesetzgeber, sofern er die Anrechnung gewollt hätte, diese ausdrücklich geregelt hätte, verkennt er, dass nach dem Wortlaut des [Â§ 156 Abs. 3 SGB III](#) ein vergleichbarer Anspruch ausreicht und der Gesetzgeber im Hinblick auf die Vielzahl der möglichen Gestaltungen den Wortlaut bewusst weit ausgestaltet hat. Das SG hat auch bereits zutreffend auf das geltende Bruttoprinzip hingewiesen, welches nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG, Urteil vom 04.09.2018 â [B 12 KR 20/17 R](#) â, juris mwN) bei der Beitragsberechnung von Arbeitsentgelt, Renten und Versorgungsbezüge der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist. Der Verweis des Klägers auf die einkommensteuerrechtliche Behandlung des Überobligatoriums führt nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 23.02.2021, [B 12 KR 32/19 R](#), juris) zu keiner anderweitigen Bewertung des Sachverhalts, da auch die Überobligatorischen Anteile der Schweizerischen Pensionskassenleistungen beitragspflichtig sind.

Auch im Übrigen sind Fehler bei der Berechnung des Alg nicht ersichtlich; insoweit wird gemäß [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) auf die Begründung des angefochtenen Bescheides Bezug genommen, welcher der Senat sich anschließt.

Die Berufung des Klägers war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht, da die streitigen Rechtsfragen bereits Gegenstand mehrerer Entscheidungen des BSG waren.

Erstellt am: 05.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024